



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Société des Vétérinaires Suisses
Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

Fragen zum Tierrecht Peter V. Kunz

Was Tierärztinnen und Tierärzte wissen sollten

Der Tierrechtler Peter V. Kunz von der Universität Bern hat das erste Übersichtswerk zum Schweizer Tierrecht geschrieben. Im 800 Seiten dicken Buch fordert er auch mehr Rechte für Tiere. An dieser Stelle beantwortet er juristische Fragen, welche sich im tierärztlichen Alltag stellen können:

1.1 Können Tierärztinnen und Tierärzte es ablehnen, ein gesundes Tier zu euthanasieren?

Ja, sie können das ablehnen. Es gilt grundsätzlich die Vertragsfreiheit. Tierärztinnen und Tierärzte können aufgrund der Vertragsfreiheit vieles ablehnen, ganz bestimmt eine grundlose Euthanasierung gesunder Tiere. Und einige Sachen darf die Tierärzteschaft ja auch nicht machen, wie das Coupieren von Ruten und Ohren bei Hunden.

1.2 Müssen Tierärztinnen und Tierärzte es ablehnen, ein gesundes Tier zu euthanasieren?

Rechtlich ist dies nicht abschliessend klar. Dazu gibt es kein Urteil. Aber wenn man das gesunde Tier nur tötet, weil der Tierhalter das will, könnte man nach meiner Einschätzung in eine strafbare mutwillige Tötung gemäss Tierschutzgesetz hineinlaufen. Daher mein Rat: Der Tierarzt, die Tierärztin sollte den Grund für die Euthanasie sehr gut abklären und dokumentieren. Handelt es sich um eine Art «Abfallbeseitigung», weil der Tierhalter das Tier einfach loswerden will, sollte der Tierarzt die Tötung ablehnen. Eine Überforderung des Tierhalters als Grund wäre immerhin eine Verteidigungsvariante in einem allfälligen Strafverfahren gegen die Tierärztin.

1.3 Wie sieht die Verantwortungs- und Besitzsituation aus, wenn eine ungechippte, verletzte Fundkatze zum Tierarzt gebracht wird? In dieser Zeit gehört sie ja weder dem Überbringer noch dem Tierarzt oder dem sie anschliessend versorgenden Tierheim. Kann sich der Tierarzt nun zum Wohle des Tiers für eine Euthanasie entscheiden, oder muss er dieses mit Intensivmedizin zum Beispiel ohne Genesungsgarantie und ohne Budgetvorgaben verarzten, bis der Besitzer gefunden ist? Ginge das auf Kosten des überbringenden Samariters?

Zu diesen vielen komplexen Rechtsfragen könnten wir ein zweitägiges Seminar veranstalten...es gibt keine klare, eindeutige Antwort. Ein sogenanntes Findeltier – anders als ein ausgesetztes Tier – wird zwar gefunden, hat aber nach wie vor rechtlich einen Besitzer. Bis vor zwanzig Jahren konnte der Eigentümer ein solches Tier noch während fünf Jahren zurückverlangen, heute sind es noch zwei Monate. Danach wird der Finder Eigentümer, auch das Tierheim. Das ist gut für das Tier, denn so kann es zügig platziert werden.

Leidet das Tier, dann ist eine Euthanasierung grundsätzlich möglich, auch wenn der Tiereigentümer kein Einverständnis gibt, da er nicht da ist. Da es ein Tier ist, handelt es sich aus rechtlicher Sicht zwar theoretisch um eine Sachbeschädigung durch den Tierarzt. Doch das Leid des Tieres wäre nach meiner Einschätzung ein Rechtfertigungsgrund für diese Sachbeschädigung.

Macht der Tierarzt oder die Tierärztin den Eigentümer ausfindig, muss dieser grundsätzlich für die Kosten aufkommen. Aus rechtlicher Sicht war die Behandlung eine Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Erstversorgung und die Ernährung des Tieres können also auch im Nachhinein dem Tiereigentümer verrechnet werden. Intensivmedizin fällt hingegen wohl kaum unter eine Geschäftsführung ohne Auftrag.

Die Person, welche das Tier gefunden und in die Tierarztpraxis gebracht hat, hat keinen rechtlichen Bezug zum Tier. Sie muss für die Behandlungskosten nicht aufkommen. Ausser natürlich, sie wolle das Findeltier später als Finderin zum Eigentum übernehmen.

1.4 Wird ein Tier ausgesetzt und niemand übernimmt die Kosten für eine Behandlung: Darf eine Tierärztin, ein Tierarzt das Tier euthanasieren?

Die Frage ist rechtlich nicht ganz klar. Nach meiner Einschätzung könnte es eine mutwillige Tötung sein. Muss der Tierarzt die Behandlungskosten tragen, könnte allenfalls geltend gemacht werden, dass die Kosten einen Grund für die Euthanasierung darstellen. Dies wäre aber rechtlich unklar und wohl tierethisch zweifelhaft. Besser wäre es aber sicher, ein Tierheim für das Tier zu suchen, was vermutlich die meisten Tierärzte machen würden.

1.5 Wenn ein krankes Tier leidet, das keine Aussicht auf Heilung hat – dürfen Tierärztinnen und Tierärzte das Tier auch gegen den Willen der Besitzer euthanasieren?

Das wäre tatsächlich problematisch. Aus rechtlicher Sicht darf der Tierarzt das Tier nicht töten, wenn eine klare Willensäußerung des Tierhalters vorliegt. Das wäre eine Sachbeschädigung, grundsätzlich ohne Rechtfertigungsgrund und daher strafbar. Es gäbe bei einer Anzeige wohl nur eine bedingte Busse, aber auch das ist unangenehm. Der Tierarzt müsste wohl wegen Tierquälerei des nicht einwilligenden Tiereigentümers das kantonale Veterinäramt informieren. Nach meiner Einschätzung sollte jedoch das Tierwohl eine Euthanasierung gegen den Willen des Tierhaltenden rechtfertigen. Doch vor Gericht würde dies wohl kaum standhalten, denn die Lehre gewichtet heute das Eigentumsinteresse höher als das Tierwohl.

1.6 Ein Tierbesitzer bringt seine Katze zum Tierarzt. Die Katze braucht eine aufwändige Therapie, bei der sie drei Monate leiden wird. Es bestehen aber Aussichten auf Heilung. Der Tierbesitzer möchte die Katze nicht behandeln lassen, weil es ihm zu teuer ist und weil er die Katze nicht so lange leiden lassen will. Der Tierarzt akzeptiert dies nicht. Kann der Tierbesitzer dazu gezwungen werden, das Tier behandeln zu lassen? Kann der Tierarzt den Tierbesitzer «enteignen» und das Tier behandeln?

Auch hier gilt die Vertragsfreiheit. Sie ist das A und O der tierärztlichen Tätigkeit. Und sie gilt auch für die Kundschaft. Die Kundin, der Kunde muss den Therapievorschlag nicht akzeptieren. Aber der Tierarzt könnte allenfalls das kantonale Veterinäramt orientieren, wenn ein Tier gequält wird, weil beispielsweise eine Therapie unterlassen wird, die angebracht wäre. Ein solcher Fall wurde jedoch noch nie gerichtlich beurteilt. Da in diesem Fall eine Behörde informiert wird, verletzt der Tierarzt das Berufsgeheimnis nicht. Im Gegenteil: Tierärztinnen und Tierärzte müssen das Veterinäramt informieren. Aber dazu müssen sie sich argumentativ aufmunitionieren und alles sauber dokumentieren. Denn eine grundlose Anzeige kann ehrverletzend sein. Ebenso müssen sie gegenüber den Behörden Auskunft geben. Die Behörde untersteht ja dem Amtsgeheimnis.

1.7 Wie verhält es sich mit dem Berufsgeheimnis gegenüber Tierversicherungen?

Da müssen die Tierarztpraxen zuerst die Tiereigentümer fragen, ob sie einverstanden sind. Denn Versicherungen sind Private. Daher dürfen Tierärztinnen und Tierärzte nur Informationen an sie weitergeben, wenn die Tiereigentümer einverstanden sind.

1.8 Wie lange und bei welchen Krankheiten kann ein Tierkäufer ein Tier dem Verkäufer zurückgeben und das Geld zurückverlangen?

Grundsätzlich sind Verträge – auch Kaufverträge – einzuhalten. Hier gilt das normale Kaufrecht. Der Verkäufer und der jetzige Tierhalter haben einen Kaufvertrag abgeschlossen. Bei einer Krankheit des gekauften Tieres liegt möglicherweise ein Sachmangel bei der «Sache Tier» vor, und der neue Tierhalter könnte eine Sachmangelgewährleistung geltend machen. Das setzt jedoch eine umgehende Mangelrüge voraus, die sofort erfolgen muss, sobald die Krankheit – der Mangel – erkannt ist. Danach gibt man das Tier zurück und erhält das Geld wieder. Zuerst eine Therapie versuchen und das Tier erst zurückgeben, wenn diese nicht anschlägt, geht nicht. Auch kann man nicht die Kosten für eine Therapie dem Vorbesitzer in Rechnung stellen. Wichtig ist zudem die Verjährungsfrist: Nach zwei Jahren kann man das Tier nicht mehr zurückgeben. Zudem muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Wenn ein Tier nach einigen Jahren an Krebs erkrankt, kann man keine Mängelrüge anbringen. Die wenigen Gerichtsurteile drehen sich meist um Hunde und Pferde, also um finanzielle Fragen. Um Katzen gibt es kaum je einen juristischen Streit. In Deutschland gab es hierzu beispielsweise einen Fall mit einem Pferd. Der Verkäufer sagte, es habe sein Leben bisher auf der Weide und im Stall verbracht. Als der Käufer entdeckte, dass es sich um ein Rennpferd handelte, machte er einen Sachmangel geltend. Das Gericht lehnte dies ab mit

der Begründung, es gebe keinen offensichtlichen Schaden. Ich persönlich finde aber, dass dies ein klassischer Sachmangel war.

1.9 Wer ist aus Ihrer Sicht im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung «Tierhalter» und wer haftet für den durch das Tier entstandenen Schaden, beispielsweise wenn das Tier während der Behandlung jemanden beisst?

Diese Frage ist interessant, weil ein Tierhalter eine schärfere Haft trägt; er haftet für sein Tier sogar ohne Verschulden, mit sogenannter Kausalhaftung: die Tierhaftung. Eine oft gestellte Frage ist auch, wer Tierhalter ist, wenn das Nachbarsmädchen mit dem Hund Gassi geht – es übernimmt nach herrschender Ansicht keine Tierhalterschaft. Gleich ist das nach meiner Einschätzung wohl auch bei der Tierärzteschaft und bei TPA: Die Tierhalterschaft bleibt zumindest kurzfristig beim Tierhalter, auch wenn dieser in der Praxis nicht anwesend ist. Das bedeutet: Beisst sein Tier während der Behandlung jemanden, haftet der Tierhalter. Das heisst aber nicht, dass der Tierarzt oder die TPA nicht ein normales Verschulden tragen. Wenn sie beispielsweise die Tür des Behandlungsraums offenlassen, der Hund ins Wartezimmer rennt und dort einen anderen Hund beisst, dann haften der Tierarzt oder die TPA, weil sie mit der offenen Türe ein Verschulden tragen; diese normale Verschuldenshaftung ist aber weniger scharf als die Tierhalterhaftung. Die Tierhalterhaftung ist schärfer, setzt aber eine gewisse Dauer voraus, in der man Verfügungsgewalt über das Tier hat. Wenn also ein Tier in der Klinik übernachtet und gar mehrere Tage dort verbringt, dann wird der Tierarzt nach meiner Einschätzung aus Haftpflichtsicht zum Tierhalter – denn er hat in dieser Zeit einen Einfluss auf das Tier.

Interview: Nicole Jegerlehner

Das Buch

Das Literaturverzeichnis eingerechnet umfasst das neue Buch von Peter V. Kunz über 800 Seiten. Darin dreht sich alles um das Tierrecht. Dabei geht Kunz über die Fragen des Tier-schutzrechts hinaus: Er beleuchtet das Tierrecht über das gesamte Rechtssystem hinweg. Das Tierrecht gehört laut Kunz zu Privatrecht, öffentlichem Recht, Strafrecht sowie Wirtschaft-recht. «Die Tierrechtler können folglich als rechtliche 'Mehrkämpfer' bezeichnet werden», schreibt Kunz in der Einleitung. Kunz hat mit dem umfangreichen und umfassenden Buch das erste Übersichtswerk zum Schweizer Tierrecht geschrieben. njb

Peter V. Kunz, «Tierrecht der Schweiz»; Helbing Lichtenhahn Verlag, 2023; 792 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-7190-4649-1, 148 Franken